

Exkurs II

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **29 (1930)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MC II 403: „Non derogando propterea statutis, privilegiis et consuetudinibus *rationabilibus* quibuscumque postulationibus *in dispositione iuris communis remanentibus*.“

Von dem also, was der Verfasser einzufügen wünscht, ist das Wort „*rationabilibus*“ genau und die Wendung „a juris... usw.“ in einer dem Sinn nach ähnlichen Form tatsächlich im Dekret zu finden. Es können also seine Vorschläge doch nicht gut *nach* der endgültigen Fassung des Dekrets entstanden sein.

Vollends jeden Zweifel scheint mir die Überschrift des Antrags in der Münchener Handschrift auszuschließen:

(CBI 190): *Avisamentum continens octo modificaciones, que decreto electionis nuper concepto videantur apponende.*

Es heißt „*concepto*“, nicht „*promulgato*“ oder „*publicato*“.

Das Dekret ist also erst konzipiert, noch nicht durch Session publiziert.

Der 13. Juli 1433 bedeutet also für unseren Antrag nicht den terminus a quo, sondern den terminus ad quem; der Verfasser aber will mit diesem Antrag nichts anderes geben als Änderungen (*modificaciones*) zu dem erst seit kurzem vorliegenden Konzept des Dekrets (*nuper concepto*), zu dem Konzept, über das am 18. Mai die Reformdeputation berichtet, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß es den in der Deputation geäußerten Wünschen „angepaßt“ werden solle (CB II 408) und das am 19. Juni in der Generalkongregation gebilligt wird, mit der Verordnung, daß die Deputationen über die Qualifikation der Wähler und der zu Wählenden, sowie über andere Zutaten und Verbesserungen noch beraten sollen (CB II 434). Gerade mit diesen Qualifikationen befassen sich ja auch eine ganze Anzahl seiner Vorschläge (No. 1, 2, 6).

Exkurs II.

Zur Entstehungsgeschichte des Annaten-Dekrets.

(Zu Kap. II. Basler Zeitschrift. Bd. 28, S. 228. Anm. 325.)

Segovia beginnt Kap. XXIII folgendermaßen:

Eiusmodi avisamento dominorum de XII premissa lacius explicante (Hinweis auf das vorhergehende Kapitel) *posito in*

deputacionibus... folgt die oben S. 228, Anm. 325 zitierte fragliche Stelle (insolubili ratione convictis qui illi (sc. avisamento domin. de XII) erant assencientes, ut... eciam inferioribus prelati sigillorum emolumenta auferenda essent, velut subitanea inspiracione super utroque habitus est consensus...).

Dann:

Die igitur ipsa tertia in generali congregatione lecto concordato, quod omnes deputaciones concordarent in *ipsis avisamentis*...

Hier also plötzlich der Plural; somit muß zu dem einen avisamentum der 12-Männer mindestens ein zweites hinzugekommen sein. Das kann sich nur auf unsere fragliche Stelle beziehen; mithin sind die Anhänger des 12er-Antrags durch ein zweites *avisamentum* von der Notwendigkeit der Abschaffung der Siegelgelder auch bei den Prälaten überzeugt worden. Daß aber dieses zweite avisamentum von Cesarini ausgegangen ist, ergibt sich aus folgendem: Nach Segovia werden in der Generalkongregation vom 3. Juni die Concordata der Deputationen „in ipsis avisamentis“ verkündet. Darüber aber berichten die Protokolle zum 3. Juni folgendermaßen (C B III 406):

Super avisamentis rever. dom. legati et dominorum de XII in materia annatarum et aliorum contentorum in eisdem avisamentis concordant omnes deputaciones...

Hier wird also das eben aus dem Text Segovias festgestellte zweite avisamentum als ein avisamentum Cesarinis bezeichnet. Dieses avisamentum Cesarinis aber läßt sich nun in den Protokollen zurückverfolgen bis zum 30. Mai:

3. Juni deputatio pro communibus: Super avisamentis domin. XII et rever. cardin. legati... C B III 404.

1. Juni deputatio pro communibus: Placuit deliberacio heri (= 31. Mai) capta juxta avisamentum dom. cardin. legati. Eciam similiter avisamentum domin. XII super hujusmodi materia pridie (also 30. Mai) sacris deputacionibus oblatum. C B III 402.

Wie im Texte erwähnt, ist die deliberacio vom 31. Mai (C B III 401) eine bloße Erweiterung der vom 30. Mai (C B III 400). Mithin muß das fragliche avisamentum Cesarinis am 30. Mai in der deputatio pro communibus vorge-

bracht worden sein, ebenso wie das *avisamentum* der 12. Die ganzen Vorgänge also, die Joh. von Segovia Kap. XXII und Anfang von Kap. XXIII für den 3. Juni 1435 erzählt, sind nach den Protokollen auf 30. Mai zurückzudatieren, wenigstens für die *deputatio pro communibus*.

Daß dem Chronisten hier ein Fehler in der Datierung passiert, kann man aus seiner damaligen Abwesenheit von Basel erklären (vgl. C B I 24).

Es ist zudem nicht das einzige Mal, daß sich der Chronist bei der Erzählung jener Vorgänge in der Datierung täuscht: er erzählt, MC II 800, von einer Generalkongregation vom 7. Juni, in der die päpstlichen Präsidenten trotz der Aufforderung des Konzils sich geweigert hätten, zu erscheinen (in Anbetracht ihrer Proteste gegen den Beschluß vom 3. Juni). Nach Ausweis der Protokolle fand am 7. Juni gar keine Generalkongregation statt; dagegen ereignet sich das, was Joh. von Segovia zum 7. Juni berichtet, in der Generalkongregation vom 8. Juni 1435, C B III 411, 412.

Ferner ist es erklärlich, wenn die Protokolle der *deputatio pro communibus* vom 30. Mai (C B III 400) von dem Antrag der 12 nichts bringen, diesen Antrag vielmehr erst nachträglich zum 1. Juni erwähnen: über diesen 12er-Antrag war ja (nach MC II 797), weil in der Form zu scharf, vorläufig kein Beschluß gefaßt worden; es bestand also auch keine Veranlassung, ihn schon zum 30. Mai in den Protokollen zu vermerken. Erst nachträglich, am 1. Juni 1435, wird er durch Beschluß der *deputatio pro communibus* gutgeheißen (C B III 402); am 3. Juni haben die übrigen Deputationen getan (C B III 404). Daß er trotzdem auf den Beschluß der Generalkongregation vom 3. Juni (C B III 408) keine Wirkung ausgeübt hat, erklärt sich, wenn man bedenkt, daß nur eine Deputation gewünscht hatte, aus *beiden* *avisamenta* ein Dekret zu verfertigen, die Glaubensdeputation (C B III 404, 406). Er ist, mit einem Wort, von dem Antrag Cesarinis beiseite geschoben worden.